

20. Hessischer Mobilitätskongress

3./4. November 2022



Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) - Was gibt es zu beachten bei Neu- und Bestandsbauten

Tino Beuthan, M.Sc (University of London)
Rechtsanwalt / Counsel

CMS Hasche Sigle



GEIG





Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

GEIG

Ausfertigungsdatum: 18.03.2021

Vollzitat:

"Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)"

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

22.04.2022: Studie der KfW:
"Nachholbedarf bei
Ladeinfrastrukturausbau"

Februar 2022: TÜV SÜD: *"Schleppende
Umsetzung des GEIG gefährdet Ausbau
der E-Mobilität"*

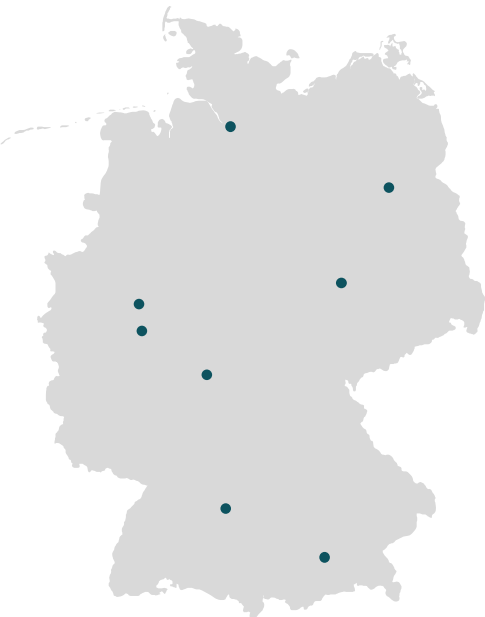
Themen

- 1 Ziele und Hintergründe des GEIG
- 2 Pflichten im GEIG für Neubauten und Bestandsbauten
- 3 Ausnahmen
- 4 Umsetzung des GEIG
- 5 Sanktionen bei Verstößen
- 6 Ausblick und Bewertung

CMS in Deutschland

Deutschland

Berlin Hamburg
Köln Leipzig
Düsseldorf München
Frankfurt Stuttgart



Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

Mit mehr als **600** Anwältinnen und Anwälten
und **200** Partnerinnen und Partnern.



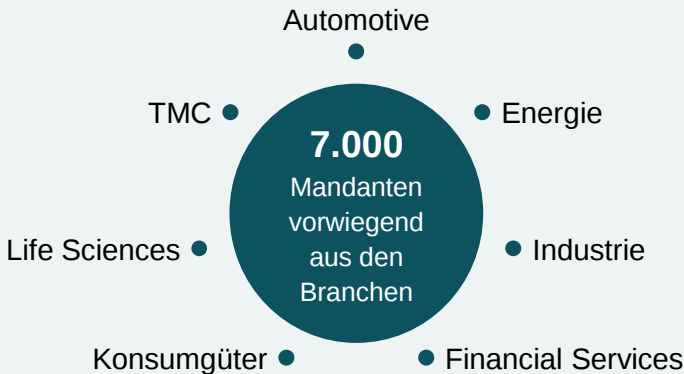
Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als
100 Anwaltsempfehlungen (JUVE Handbuch).

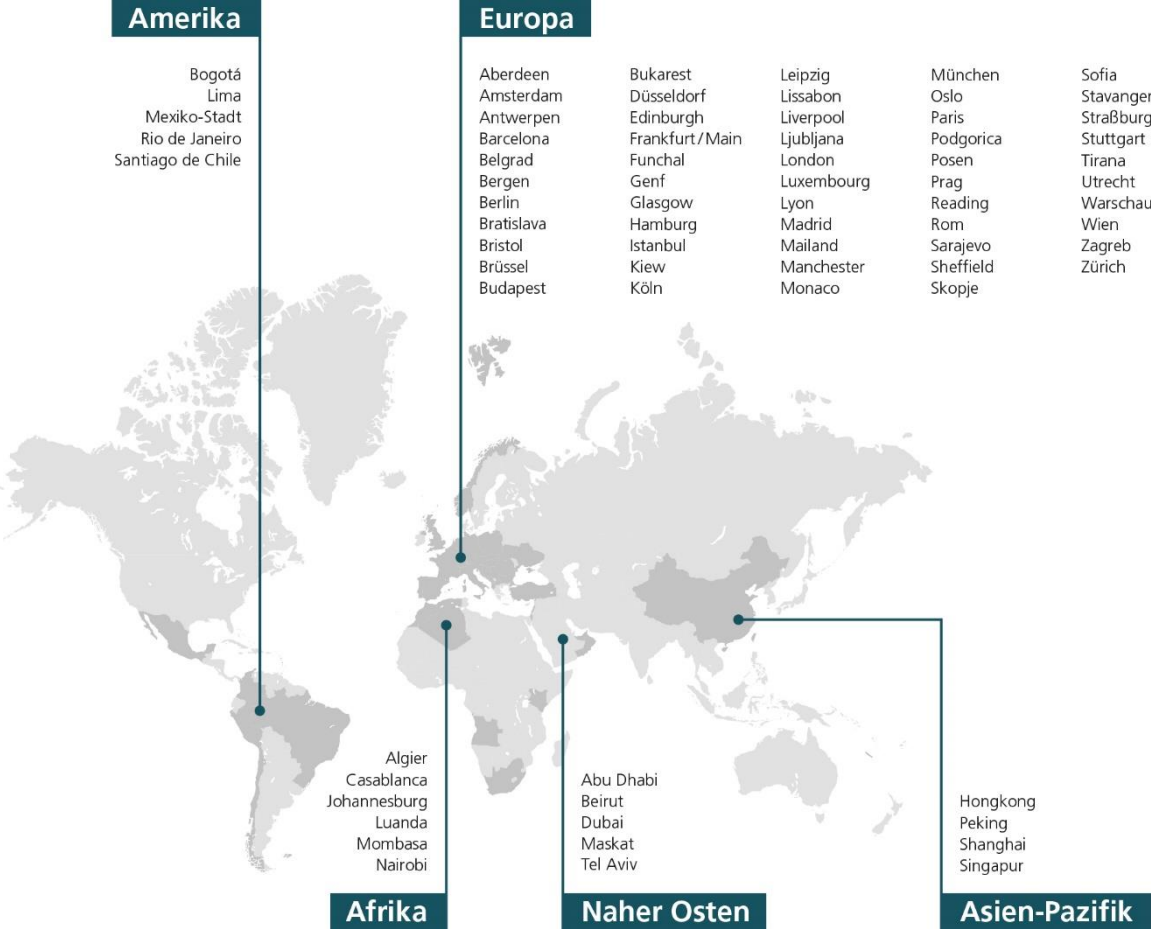


Integrierter Service

Erfahrene Teams in allen für internationale Unternehmen
relevanten Rechtsgebieten.



CMS auf einen Blick



74 Städte



44 Länder



> 5.000 Anwältinnen und Anwälte



> 1.100 Partnerinnen und Partner



> 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ziele und Hintergründe zum GEIG



Ziele und Hintergründe zum GEIG

Überblick

- (Beschleunigung) der Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden **Leitungsinfrastruktur** und der **Ladeinfrastruktur** für die Elektromobilität
 - Zur Erreichung der Ziele der Gebäuderichtlinie adressiert das Gesetz Wohn- und Nichtwohngebäude mit größeren Parkplätzen
- **25.03.2021** in Kraft
- Umsetzung Richtlinie 2018/844/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von **EU-Gebäuderichtlinie** oder **EPDB-Richtlinie** Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (Art. 8 Abs. 2 bis 6) in nationales Recht

Ziele und Hintergründe zum GEIG

Hintergründe zum GEIG

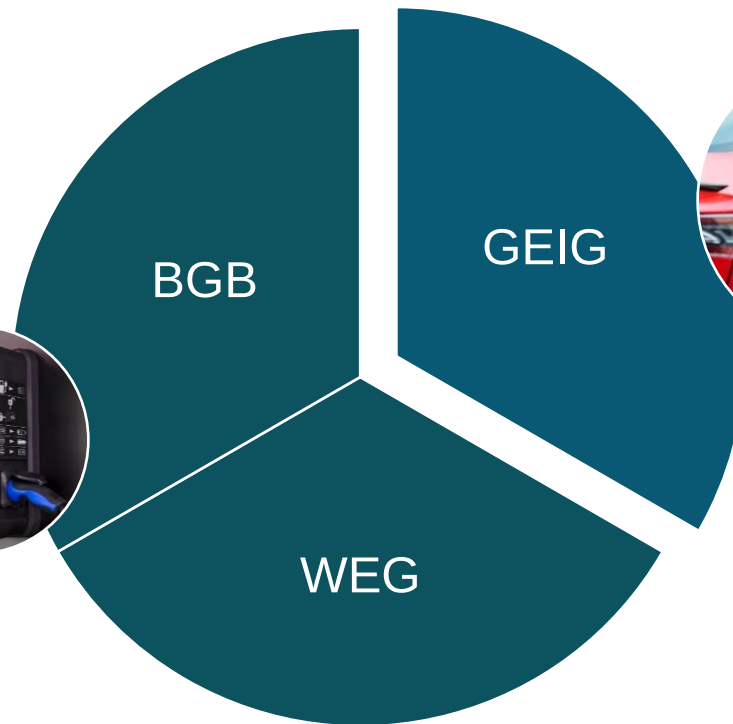
- Klimaschutzplan 2050: netto minus 55 % ggü. 1990 und Klimaneutralität um die Jahrhundertmitte
- Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung:
 - konkretisiert Ziele des Klimaschutzplanes 2015
 - Verdoppelung Ladestationen auf 50.000
 - sieht Maßnahmen für den Aufbau von öffentlich zugänglicher sowie von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur vor
- Förderung der nicht-öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur dienen zwei große Gesetzesvorhaben



Ziele und Hintergründe zum GEIG

Übersicht - Gesetzliche Vorgaben zur Errichtung v. Elektromobilitätsäulen

- **§ 554 BGB; § 578 Abs. 1 BGB**
 - Anspruch auf Einwilligung gegen Vermieter*innen in Bezug auf bauliche Veränderungen, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen
 - Stellplätze, die ausschließlich von der mietenden und elektromobelfahrenden Person genutzt werden und dieser auch über den Mietvertrag oder eine gesonderte Vereinbarung zugewiesen sind
- 
- **§ 20 Abs. 2 Nr. 2 WEG**
Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) (16.10.2020 in Kraft) Regelung zum Bau von Mehrfamilienhäusern
 - Anspruch auf Einwilligung gegen WEG-Gemeinschaft



- GEIG gilt auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern*innen nach dem WEG (§§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 GEIG)
- Jeder Wohnungseigentümer*in hat einen Anspruch gegen die WEG, dass das GEIG beachtet wird.

Zentrale Begrifflichkeiten

Überblick

Ausstattung von Gebäuden



vorbereitender Leitungsinfrastruktur



**Ladeinfrastruktur einschließlich
Ladepunkte für Elektromobilität.**

Zentrale Begrifflichkeiten

Leitungsinfrastruktur

- **"Leitungsinfrastruktur"**: die **Gesamtheit aller Leitungsführungen** zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in Gebäuden oder im räumlichen Zusammenhang von Gebäuden, vom Stellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen (§ 2 Nr. 10 GEIG)
- Technische Umsetzungsregelungen in § 4 GEIG:
 - erforderliche Leitungsinfrastruktur muss getrennte Installationsrohre für Elektro- und Datenleitungen umfassen
 - verwendete Installationsrohre müssen den einschlägigen elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften genügen, insbesondere müssen diese bis zur Nutzung reversibel und luftdicht verschlossen, druck- und schlagfest sowie temperaturbeständig sein
 - Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme o. vergleichbare Maßnahmen erfolgen

Zentrale Begrifflichkeiten

Ladeninfrastruktur

- "**Ladeinfrastruktur**": die Summe aller elektrotechnischen Verbindungen, Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, inkl. Überstrom- und Überspannungsschutzeinrichtungen, die zur Installation, zum Betrieb u. zur Steuerung von Ladepunkten für Elektromobilität notwendig (§ 2 Nr. 8 GEIG).

Zentrale Begrifflichkeiten

Ladepunkt

- "**Ladepunkte**": Einrichtungen, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt sind und an denen zur gleichen Zeit jeweils nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (2 Nr. 9 GEIG)
- Bei der Errichtung eines **Ladepunktes** sind gesetzliche Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten (§ 5 Abs. 1 GEIG):
 - finden sich in der Ladesäulenverordnung
 - einschlägigen DIN-Normen für den Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist sowie jene für den Aufbau von Normal- und Schnellladepunkten mit Gleichstromlademöglichkeit zu beachten
 - Aus Gründen der Interoperabilität muss jeder Normalladepunkt mit Wechselstrom mind. mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typs 2 gem. der Norm DIN EN 62196-2 (Ausgabe Dezember 2014) ausgerüstet werden.

Mögliche Auswirkung

Erfüllungsaufwand gemäß Gesetzesbegründung



Nichtwohngebäude

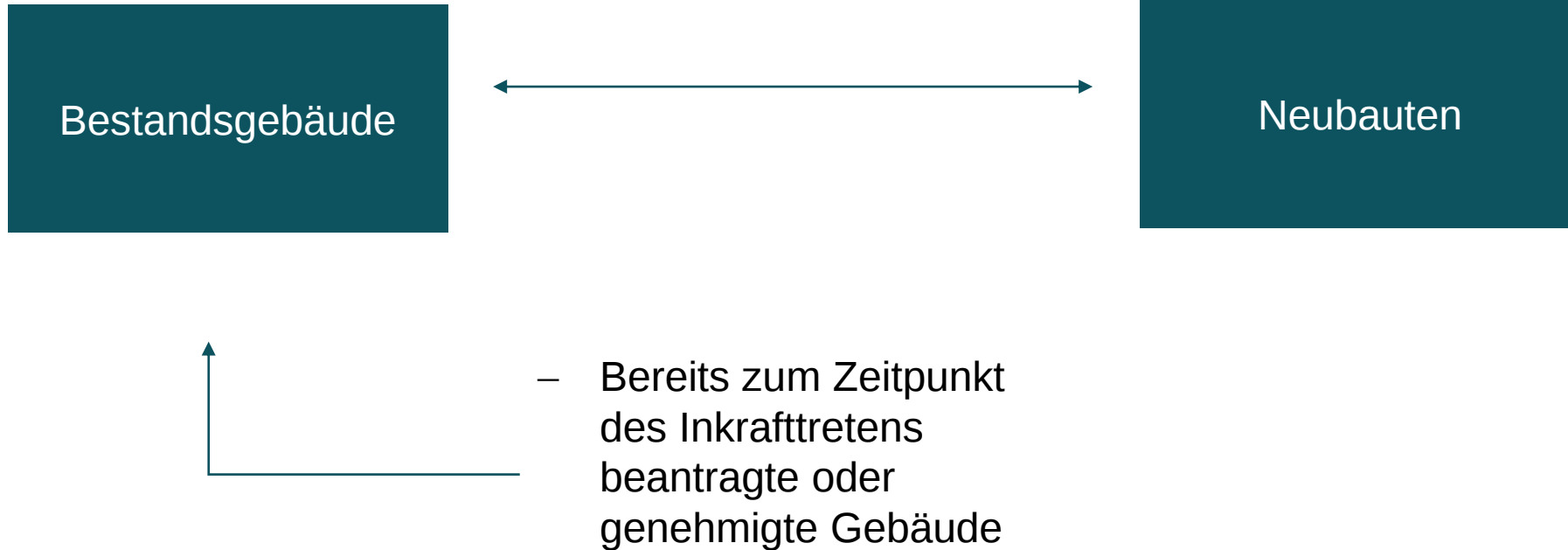


Wohngebäude

Normierte Pflichten im GEIG

Normierte Pflichten im GEIG

Unterscheidung - Überblick

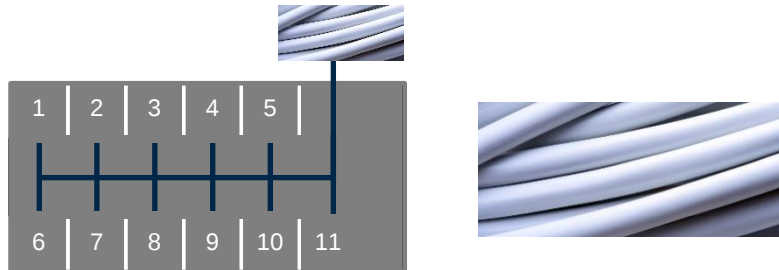


Neubau

Neubau

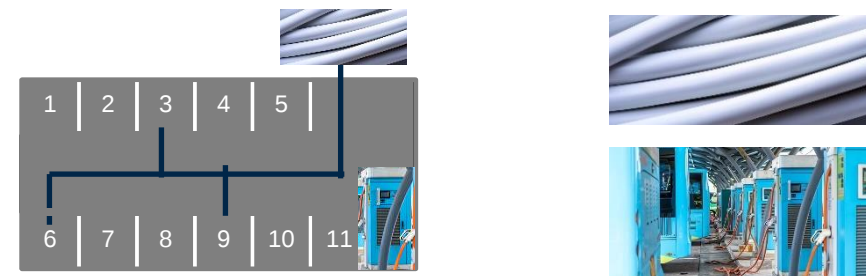
Wohngebäude (§ 6 GEIG)

- Wer Wohngebäude errichtet, das
 - über mehr als **5**
 - innerhalb des Gebäudes befindliche **Stellplätze** oder an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt,
- hat dafür Sorge zu tragen, dass **jeder Stellplatz** mit der **Leitungsinfrastruktur** für die Elektromobilität ausgestattet wird



Nichtwohngebäude (§ 7 GEIG)

- Beim Neubau von Nichtwohngebäuden
 - mit mehr als **6** Stellplätzen (innerhalb des Gebäudes oder angrenzend) soll künftig jeder dritte Stellplatz mit einer geeigneten Leitungsinfrastruktur versehen sowie mindestens ein Ladepunkt errichtet werden
- hat dafür zu sorgen, dass
 - mind. **jeder 3. Stellplatz** mit der **Leitungsinfrastruktur** für die Elektromobilität ausgestattet ist
 - und zusätzlich mind. ein **Ladepunkt** errichtet wird



Neubau

"Angrenzende Parkplätze"

- An das Gebäude "**angrenzende**" Stellplätze (+), wenn folgende Anforderungen kumulativ vorliegen:
 - sie müssen sich auf einem **Parkplatz** befinden,
 - der im **Eigentum** derselben Person steht wie das Gebäude, der überwiegend von den Bewohner*innen oder Nutzer*innen des Gebäudes genutzt wird
 - und der eine **unmittelbare physische oder technische Verbindung** zum Gebäude oder zu einem Gebäudeteil aufweist
- "**Parkplätze**": zusammenhängende Flächen, die aus mehreren Stellplätzen bestehen (§ 2 Nr. 13 GEIG), wobei Stellplätze jene Flächen sind, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen (§ 2 Nr. 14 GEIG)
 - Keine Stellplätze sind Ausstellungs-, Verkaufs-, Lager- und Werkräume für Kraftfahrzeuge

Neubau

Wohngebäude - Nichtwohngebäude

- "**Wohngebäude**": diejenigen Immobilien, die dazu bestimmt sind, überwiegend dem Wohnen zu dienen (§ 2 Nr. 15 GEIG)
 - Ausdrücklich eingeschlossen: Wohn-, Pflege-, Altenheime und ähnliche Einrichtungen
- "**Nichtwohngebäude**": sind nach der Negativdefinition des § 2 Nr. 12 GEIG hingegen all die Gebäude, die keine Wohngebäude sind

Neubau

Gemischt genutzte Gebäude (§ 11 GEIG)

- sog. "**gemischt genutzten Gebäuden**": Gebäude, die sowohl Wohnanteile als auch Nichtwohnnutzungen in nicht unerheblichem Umfang aufweisen
- Auch hier Unterscheidung hinsichtlich Rechtsfolgen im GEIG zwischen Bestands- und zu errichtenden Gebäuden:
 - Bestandsgebäude mit gemischter Nutzung: Vorgaben des GEIG gelten, soweit das Gebäude **für beide Nutzungen zusammen** über mehr als 10 Stellplätze verfügt
=> Anwendbare Vorschriften des GEIG richten sich dann für alle Stellplätze jeweils nach der überwiegenden Art der Nutzung des Gebäudes
 - Neubau eines gemischt genutztes Gebäudes mit **überwiegend Wohnnutzung** und verfügt das Gebäude über **mehr als 5 Stellplätze**: Vorschriften des GEIG über zu **errichtende Wohngebäude** finden Anwendung

Bestehende Gebäude

Bestehende Gebäude

Überblick

- Neben den Vorschriften für Neubauten normiert das GEIG auch Verpflichtungen für Eigentümer von Bestandsgebäuden
- **Zwei Tatbestände**

Größerer Renovierung

- § 8 und 9 GEIG
- Hierbei unterscheidet das Gesetz grds. zwischen bestehenden Wohngebäuden und bestehenden Nichtwohngebäuden.

Unabhängig von Renovierung Pflicht bei Nichtwohngebäuden

- § 10 GEIG
- Nur bei Nichtwohngebäuden

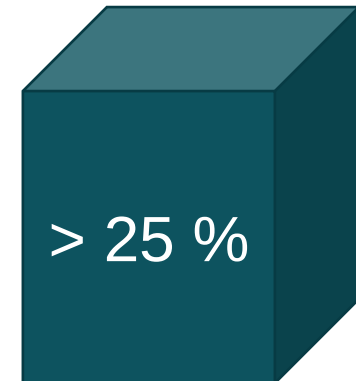
Größere Renovierung Wohngebäude (§ 8 GEIG)

-
- The diagram shows a quantum circuit with 11 qubits, indexed 1 to 11. Qubit 11 is at the top, and qubits 1 through 10 are arranged in a horizontal row below it. A 1-qubit gate is applied to qubit 11, represented by a vertical line with a small box labeled '1-qubit gate'. A 10-qubit gate is applied to qubits 1 through 10, represented by a horizontal line with a box labeled '10-qubit gate'.

Bestehende Gebäude

Größere Renovierung bestehender Gebäude

- **"Größere Renovierungen"**: bei denen „mehr als **25 % der Oberfläche** der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden (§ 2 Nr. 5 GEIG); Gebäudewert grundsätzlich nicht maßgebend
 - Gesetzesbegründung bzgl. Verständnis Oberfläche: *"Maßnahme an solchen Bauteilen der Gebäudehülle, durch die Wärmeenergiebedarf des Gebäudes unmittelbar beeinflusst wird...v.a. Maßnahmen an wärmeübertragenden Umfassungsfläche wie an der Außenwand oder am Dach"*
 - Anstrich / reine Putzarbeiten nicht erfasst
 - Unklarheiten (z.B. Entkernung, isolierte Sanierung des Parkplatzes)
- Verpflichtungen in § 8 GEIG entfallen allerdings, sofern die Kosten für die Lade- und Leitungsstruktur **7 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes** überschreiten (§ 14 Abs. 1 GEIG)

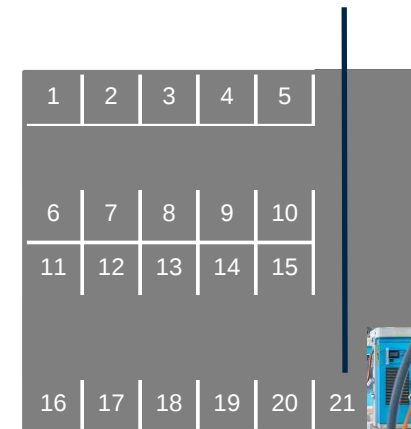


Härtefallklausel:
(> 7 %
Gesamtkosten)

Bestehende Gebäude

Pflichten Unabhängig von Renovierung bei Nichtwohngebäuden (§ 10 GEIG)

- Unabhängig von größeren Renovierungen nimmt das GEIG auch *Eigentümer*innen* bestehender Nichtwohngebäude mit **mehr als 20 Stellplätzen** in die Pflicht
- Eigentümer*innen haben dafür zu sorgen, dass
 - "nach dem" 01.01.2025
 - ein **Ladepunkt** errichtet wird
- Pflicht gilt in Abgrenzung zu den bisher besprochenen Pflichten unabhängig davon, ob Gebäude neu errichtet oder größeren Renovierung unterzogen wird
- Problem: Auslegung Zeitpunkt:
"nach dem 01.01.2025: bis oder bis zum 01.01.2025"



Bestehende Gebäude

Mehrere Gebäude im Eigentum derselben Person

- Wenn mehreren Gebäuden i.d.S. im Eigentum derselben Person stehen: Erfüllung Pflicht auch dadurch, indem
 - die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte **an einem einzigen Gebäude** errichtet
 - bzw. die Gesamtzahl der zu errichtenden Ladepunkte **in beliebiger Weise auf die Gebäude verteilt wird**,wenn dem bestehenden oder erwarteten Bedarf an Ladeinfrastruktur in den betroffenen Liegenschaften dadurch Rechnung getragen wird (§ 10 Abs. 2 GEIG)
- Anwendung auch in Fällen § 7 Nr. 2 (Neuerrichtung Nichtwohngebäude bzgl. Ladepunkt) und § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. GEIG (größere Renovierung eines Nichtwohngebäudes bzgl. Ladepunkt)

Zusammenfassung

Überblick

Voraussetzung		Pflichten gemäß GEIG:	
Wohngebäude	Stellplätze im/am Gebäude	Leitungsinfrastruktur	Ladeinfrastruktur
Errichtung/Neubau	> 5 Stellplätze	Jeder Stellplatz	
Größere Renovierung bei Bestandsgebäuden auch bzgl. Parkplatz o. elektrischer Infrastruktur der Gebäude	> 10 Stellplätze	Jeder Stellplatz	
Nichtwohngebäude			
Errichtung/Neubau	> 6 Stellplätze	Mind. Jeder 3. Stellplatz	Zusätzlich mind. 1 Ladepunkt
Größere Renovierung bei Bestandsgebäuden auch bzgl. Parkplatz o. elektrischer Infrastruktur der Gebäude	> 10 Stellplätze	Mind. Jeder 5 Stellplatz	Zusätzlich mind. 1 Ladepunkt
Bestands-Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen	> 20 Stellplätze		1 Ladepunkt " <i>nach dem 01.01.2025</i> " (Wortlaut § 10 GEIG)

Quartierslösung

Quartierslösung

Bündelung der Errichtung von Ladepunkten und Leitungsinfrastruktur

- **Quartierslösung** (§ 12 GEIG)
- Möglichkeit **Bündelung** der Ladepunktpflicht und Leitungsinfrastruktur aus dem GEIG **in einem oder mehreren Standorten** durch entsprechende Vereinbarung zwischen Bauherren*innen oder Gebäudeeigentümer*innen
- Voraussetzung: Bauherren*innen oder Gebäudeeigentümer*innen, deren Gebäude in **räumlichem Zusammenhang** stehen
 - Räumliche Nähe ausreichend, kein tatsächlicher Zusammenhang erforderlich

Fachunternehmererklärung

Fachunternehmerklärung

Überblick

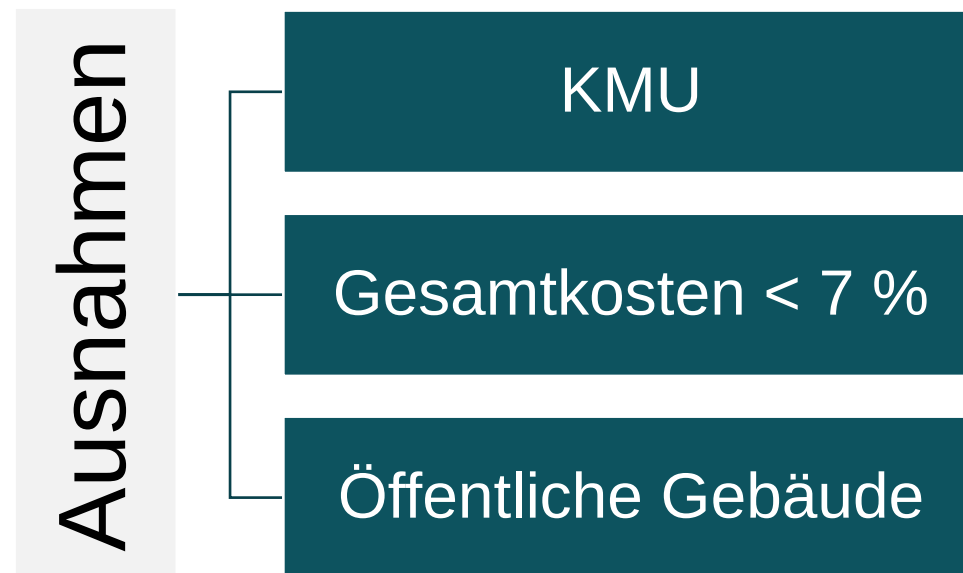
- Ziel: Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus dem GEIG für Eigentümer*innen **nachgewiesen**.
Durch Vorlage der Unternehmererklärung können Eigentümer*innen u.a. gegenüber den Vollzugsbehörden nachweisen, dass Vorgaben aus dem Gesetz eingehalten wurden
- Gegenstand: beauftragte Fachunternehmer*innen, die/der nach dem GEIG geforderte Maßnahmen ausführt (z.B. die Errichtung von Ladeinfrastruktur) hat Eigentümer*innen nach **Abschluss der Arbeiten schriftlich oder elektronisch zu bestätigen**, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden.
- **Aufbewahrungspflicht** (5 Jahre)!

Ausnahmen



Ausnahmen vom GEIG

Übersicht



Ausnahmen vom GEIG

KMU

- GEIG findet keine Anwendung auf Nichtwohngebäude, die im **Eigentum von KMUs** stehen und überwiegend von diesen selbst genutzt werden (§ 1 Abs. 2 GEIG).
- Definition von "KMU":
 - Verweis auf die Definition von KMUs i.S.d. Titel I des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. § 2 Nr. 6 GEIG).
 - Kumulativ zwei Voraussetzungen:
 - Das Unternehmen beschäftigt **weniger als 250 Personen** und
 - erzielt einen **Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio.** oder seine **Jahresbilanz beläuft sich auf höchstens EUR 43 Mio.**

Ausnahmen vom GEIG

KMU

- Weitere Voraussetzung gem. § 1 GEIG: "*überwiegend von diesen selbst genutzt*":
 - Frage: Sobald KMU ein Gebäude etwa vermieten, bestehen die Pflichten nach dem GEIG wohl vollumfänglich
- Der Eigentumsbegriff knüpft an das Eigentum an Grundstücken nach den §§ 93, 94 BGB an
 - denkbar ist aber auch, dass Grundstücks- und Gebäudeeigentum auseinanderfallen, wie im Falle des Erbbaurechts; in diesen Fällen dürfte es auf das Eigentum am Gebäude ankommen
- Ausnahme gilt nur für Nichtwohngebäude (vgl. § 1 Abs. 2 GEIG)
 - Soweit das Wohngebäude im Eigentum eines KMU steht, finden das GEIG Anwendung

Ausnahmen vom GEIG

Öffentliche Gebäude

- Müssen öffentliche Gebäude mit dem GEIG vergleichbare Anforderungen nach der **Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ("AFID")** erfüllen, ist das GEIG nicht anwendbar
- Überschneidungen sind hier möglich, da die AFID-Richtlinie überwiegend öffentlich zugängliche Ladepunkte adressiert

Behördliche Überprüfung und Überwachung

Behördliche Überprüfung und Überwachung

Überblick

- Bundesgesetz, konkurrierende Gesetzgebungstitel (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 72 Abs. 2 GG)
 - **Länder können grds. keine eigene Regelung mehr** erlassen (z.B. in den Bauordnungen oder Stellplatzsatzungen), soweit der Bundesgesetzgeber auf diesem Gebiet abschließend Regelungen – hier der Errichtung von Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität in Gebäuden – getroffen hat.
 - Bestrebungen, eine Länderöffnungsklausel aufzunehmen, damit auf dieser Grundlage die Länder die Kompetenz erhalten, ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu erlassen (z.B. zur E-Mobility-Readiness), wurde nicht umgesetzt
- **Vollzug durch Länder** (Art. 30 iVm Art. 85 GG); Einzelheiten nicht geregelt im GEIG

Verstöße gegen die Verpflichtungen des GEIG

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem GEIG

Übersicht

Ordnungswidrigkeiten

Baurechtliche
Konsequenzen

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem GEIG

Ordnungswidrigkeiten (§ 15 GEIG)

- Verstöße gegen §§ 6–10 GEIG können nach § 15 I Nr. 1 – 4 GEIG eine Ordnungswidrigkeit darstellen
- Geldbußen bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 geahndet werden

§ 15 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer *vorsätzlich* oder *leichtfertig*

1. entgegen § 6 oder § 8 nicht dafür sorgt, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird,
2. entgegen § 7 nicht dafür sorgt, dass mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet und mindestens ein Ladepunkt errichtet wird,
3. entgegen § 9 nicht dafür sorgt, dass mindestens jeder fünfte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet und mindestens ein Ladepunkt errichtet wird, oder
4. entgegen § 10 nicht dafür sorgt, dass ein Ladepunkt errichtet wird.

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem GEIG

Ordnungswidrigkeiten

- Ggf. baurechtliche Konsequenzen bei Nichterfüllung Verpflichtungen aus GEIG
- Vorschriften des GEIG dürften regelmäßig im Rahmen des **Baugenehmigungsverfahren** zu prüfen sein
- Denkbar: **Ordnungsverfügung**, durch welche den Betroffenen, ggf. unter Androhung eines Zwangsgeldes, aufgegeben wird, die Pflichten des GEIG zu erfüllen
- Auch vereinbar im Falle von § 10 GEIG mit Grundsatz (passiven) Bestandsschutz:
 - kein Eingriff in Bestand
 - (nur) Pflicht zur Errichtung eines Ladepunktes

Ausblick und Bewertung

- Ziele zu begrüßen, Schritt in die richtige Richtung, mutigere Vorgaben wünschenswert gewesen aus Sicht der Förderung der Mobilität
- zudem weitreichende Ausnahmen
- Handwerklich einige Unklarheiten, z.B.:
 - Zuständigkeiten relativ vage
 - Zeitpunkt Bußgelder unklar, insbesondere für Verpflichtung aus § 10 GEIG
- Erfüllungsaufwand für Adressaten des Gesetzes nicht zu unterschätzen
- § 10 Abs. 2, 3 GEIG Erfüllung in einem Gebäude problematisch aus Sicht Gesetzesziele
- Evaluierung 2023

Tino Beuthan



Tino Beuthan, M.Sc (University of London)

Counsel, Rechtsanwalt

Real Estate & Public

T +49 30 20360 2509

M +49 173 1985294

F +49 30 20360 1000

E tino.beuthan@cms-hs.com



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Beirut, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law